

Bundessozialgericht

- 9a RV 1/82 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 5. Mai 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
11. November 1981 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

1978 bewilligte der Beklagte dem Kläger, der als Kriegsbeschädigter anerkannt ist, eine Badekur in B. Die Versorgungsverwaltung ersetzte ihm die Kosten seiner Bahnfahrkarte für die Reise vom und zum Heimatort D in Höhe von 17,-- DM (§ 24 Bundesversorgungsgesetz -BVG-). Diesen Betrag hatte er unter Ausnutzung einer fünfzigprozentigen Fahrpreisermäßigung aufgrund eines Senioren-Passes A der Deutschen Bundesbahn ausgelegt. Er verlangte den Ersatz weiterer 17,-- DM, insgesamt den vollen Preis für eine normale Rückfahrkarte. Die Versorgungsverwaltung lehnte dies ab (Bescheid vom 28. September 1978, Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 1979). Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt (Urteil vom 8. April 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. November 1981): Nur die tatsächlich durch die Badekur entstandenen Reisekosten seien zu erstatten; sie müßten außerdem notwendig gewesen sein. Der Kläger habe bloß 17,-- DM für die Hin- und Rückfahrt bezahlt. Die Aufwendungen für den Senioren-Paß seien ihm nicht durch die Kur entstanden. Er habe dieses Mittel einer Fahrpreisermäßigung unabhängig von der Heilmaßnahme erworben und auch benutzt.

Der Kläger rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 24 BVG. Nach seiner Auffassung hat der Beschädigte, dem eine Badekur bewilligt wird, lediglich diejenigen Fahrpreisermäßigungen auszunutzen, die ihm ohne zusätzliche eigene Aufwendungen eingeräumt werden. Den Senioren-Paß habe er, der Kläger, aber durch ein weiteres Vermögensopfer erworben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das LSG hat zu-
treffend die Klage abgewiesen.

Der Kläger, der vom Versorgungsträger für die Fahrt von sei-
nem Wohnort zum Kurort und zurück die verauslagten 17,-- DM
ersetzt bekommen hat, kann nicht darüber hinaus den vollen
Preis für die übliche Rückfahrkarte erstattet verlangen.

Nach § 24 Abs 1 Satz 1 BVG (in der hier für das Jahr 1978
maßgebenden, später nicht mehr einschlägig geänderten Fas-
sung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 - BGBI I 1633 -)
sind dem Berechtigten, dem die Versorgungsverwaltung eine
Badekur gewährt (§ 11 Abs 2 BVG), die "hierdurch entstehen-
den notwendigen Reisekosten" in angemessenem Umfang zu er-
setzen. In erster Linie müssen diese erstattungsfähigen Auf-
wendungen durch die Teilnahme an der Heilmaßnahme entstehen
oder - für die nachträgliche Abrechnung - entstanden sein.
Das trifft für den umstrittenen Betrag im gegenwärtigen Fall



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht zu. Der Kläger hat den halben Fahrpreis, um den die Kosten der Rückfahrkarte aufgrund seines Senioren-Passes A ermäßigt wurden (Tarifbestimmungen der Deutschen Bundesbahn Nr 282/1977 - Tarif- und Verkehrs-Anzeiger 1977, 142), tatsächlich nicht an die Deutsche Bundesbahn gezahlt. Er hat auch den für ein Jahr geltenden Senioren-Paß A zum Preis von 50,-- DM 1978 nicht aus Anlaß und wegen der Badereise zusätzlich zu den 17,-- DM bezahlen müssen. Vielmehr hat er den Paß für die während der Geltungsdauer unternommenen Privatreisen erworben und auch benutzt.

Die Auslegung, daß dem Kläger Auslagen für den Senioren-Paß bis zur Höhe des üblichen Rückfahrpreises nicht "durch" die Badekur-Reise entstanden sind, folgt nicht allein aus dem Wortlaut des § 24 Abs 1 Satz 1 BVG. Sie ist auch durch Sinn und Zweck dieser Vorschrift geboten.

Der Versorgungsberechtigte soll durch die Badekur nicht mit Kosten belastet werden (BSG SozR 3100 § 24 Nr 2). Er kann deshalb die ihm tatsächlich durch Hin- und Rückfahrt entstehenden Auslagen als Nebenkosten der Heilbehandlung (für die Sozialversicherung: BSGE 48, 139, 140, 141 = SozR 2200 § 194 Nr 4; 2200 § 194 Nr 5) auf den Versorgungsträger abwälzen. Jedoch ist er nicht von fiktiven Kosten freizustellen, die ihm nicht zusätzlich und ausschließlich durch die Badekur-Reise erwachsen sind.

Wirtschaftlich betrachtet ist der "Grundpreis" des Senioren-Passes auf alle während der Gültigkeitsdauer unternommenen Bahnfahrten zu verrechnen; dann werden um diese einmalige Auslage die tatsächlich für alle einzelnen Fahrten gezahlten Preise anteilig für den Inhaber erhöht. Der Kläger kann aber aus Rechtsgründen nicht wegen einer derart berechneten finanziellen Belastung vom Beklagten bis zur Höhe der regulären Rückfahrkarte den Teil des "Grundpreises" ersetzt verlangen, der dem Verhältnis der normalen Kosten der Badereise zu den vollen Preisen aller privaten Bahnfahrten während der Gültigkeit entspricht. Denn den "Grundpreis" hat er ohne Rücksicht



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf die Fahrt zum und vom Kurort allein wegen seiner übrigen, rein privaten Bahnreisen entrichtet. Diesen vollen Betrag muß er ungeachtet jener Berechnungsmöglichkeit tragen, um die privaten Fahrten verbilligt zu erreichen. Nach dem Gesetz wird er aber nur von Belastungen freigestellt, die durch die Kur entstanden sind. Falls der "Grundpreis" teilweise auf den Beklagten abgewälzt werden könnte, würden auf diese Weise die übrigen Reisen des Klägers günstiger finanziert. Der Kläger würde also durch die Kurreise finanziell besser gestellt, was dem Sinn und Zweck des § 24 BVG widerspräche. Ob dies gerechtfertigt ist, falls die Verwaltung für die normale Rückfahrkarte mehr als das Doppelte des "Grundpreises" aufwenden müßte und falls sich deshalb die Anschaffung des Senioren-Passes allein für diese Fahrten lohnte, kann für den gegenwärtigen Fall dahingestellt bleiben. Der Kläger hat auch nicht geltend gemacht, der Erwerb des Senioren-Passes habe sich nicht allein für seine sonstigen Reisen wirtschaftlich rentiert, sondern bloß unter Berücksichtigung der Fahrten zum und vom Kurort.

In Höhe der Fahrpreisverbilligung ist der Kläger demnach als "unentgeltlich" gereist anzusehen, so daß auch nach dem gleichartig gestalteten Beamten-Reisekostenrecht kraft ausdrücklicher Vorschrift nichts zu erstatten wäre (§ 5 Abs 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz vom 13. November 1973 - BGBl I 1621 - / 26. Juni 1978 - BGBl I 869 -). Das gilt nicht allein für die freie Fahrt eines Schwerbehinderten (Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 - BGBl I 978 - / 20. Dezember 1965 - BGBl I 2065 -) und die kostenlose Benutzung des Kraftfahrzeuges eines anderen, sondern auch beim Verwenden einer Bezirks-, Netz- oder Zeitkarte, die ohnedies für andere Zwecke benötigt wird (BVerwGE 34, 312; zustimmend: Kopicki/Irlenbusch, Bundesreisekostengesetz, § 5, Anm 4) und bei solchen Fahrten von Zeugen und Sachverständigen (LG Essen, Justiz-



verwaltungsblatt 1960, 95; LG Kiel in: Lappe u.a., Kostenrechtsprechung, Nr 1 zu § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen; VG Schleswig, aaO, Nr 9 zu § 9). Der Bundesminister der Finanzen hat im Runderlaß vom 21. November 1977 (II A 4 - BA 3401 - 5/77), der auch für die Erstattung der "wirklichen Auslagen" für Fahrten der ehrenamtlichen Richter gelten mag (§ 19 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, § 3 Abs 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 - BGBl I 1753 - / 22. November 1976 - BGBl I 3221 -), für Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen der Bundesverwaltung wohl vorgeschrieben, daß der "Grundpreis" eines Senioren-Passes übernommen werden soll. Das gilt jedoch nach dem Zusammenhang, in dem diese Anordnung steht, lediglich dann, wenn eine solche Fahrpreisermäßigung deshalb in Anspruch zu nehmen ist, weil sie bei einer entsprechenden Häufung von dienstlichen Anlässen innerhalb eines Jahres zu einer Einsparung für den Dienstherrn führt. Wenn dem Kläger demnach der "Grundpreis" nicht anteilig zu erstatten ist, so steht er finanziell dar, wie wenn ihm die Verwaltung eine Freifahrkarte zur Verfügung stellte. Hiermit könnte der Beklagte seine Verpflichtung, alle Kosten der Badekur zu übernehmen, ohne Nachteile für die Versorgungsberechtigten erfüllen.

Dieses Ergebnis könnte unbefriedigend erscheinen, wenn auf die Vergünstigung abgestellt wird, die dem Beklagten infolge der Verwendung des Senioren-Passes zugute kommt. Damit stellt sich aber nicht etwa das Problem eines Vorteilsausgleiches (dazu auf Seiten des Versorgungsberechtigten: BSGE 34, 103, 105 = SozR Nr 17 zu § 44 BVG; BSGE 46, 250, 255 = SozR 3100 § 30 Nr 37; 3100 § 1352) oder einer ungerechtfertigten Bereicherung auf Kosten des Klägers. Die Abwälzungsmöglichkeit nach § 24 Abs 1 BVG richtet sich vielmehr in erster Linie nach den Kosten, die dem Versorgungsberechtigten tatsächlich durch die Badekur entstehen, nicht dagegen nach dem Aufwand, den die Verwaltung allgemein unter allen



- 7 -

denkbaren Umständen für Badekurteilnehmer aus demselben Wohnort an Reisekosten übernehmen müßte. Auch beim Erwerb von Freifahrkarten könnte die Verwaltung wegen der Menge Fahrpreisverbilligungen erwirken.

Die Frage, ob dem Kläger die Verwendung seines - privaten - Senioren-Passes für die Fahrt zum und vom Badekurort zuzumuten war, stellt sich hier nicht. Darüber ist nicht unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit von Auslagen zu entscheiden, wenn - wie hier - zu einem Teil des "Grundpreises" für den tatsächlich verwendeten Senioren-Paß keine Auslagen durch die Badereise entstanden sind.

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)